Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (11)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

leer stehen. Diese Behauptung des Beschwerdeführers ist lediglich ein Beweis für die leichtfertige Prozeßführung.

Nachdem feststeht, daß der Einwohnergemeinderat von A. durch Erlaß der beanstandeten Verfügung vom 17. April und 16. Mai 1941 im Rahmen seiner Kompetenz gemäß Dekret über die Ortspolizei gehandelt und eine formelle Verweigerung der Niederlassung nicht verfügt hat, erweist sich die Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters als unbegründet und muß deshalb abgewiesen werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die beanstandeten Zustände in der Wohnung der Eheleute S. fortdauern, war auch die Einräumung der aufschiebenden Wirkung nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat beschließt demnach:

1. Die Beschwerde des B. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von W. vom 29. Mai 1941 wird abgewiesen.

2. ...

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Juli 1941.)

D. Verschiedenes

Bundesgesetz von 1875 betr. die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone; Anwendbarkeit in Versorgungsfällen in und außer Konkordat. *Aus einem Schreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich vom 5. September 1941.*

Wir haben bis jetzt die Ansicht vertreten, das Bundesgesetz von 1875 betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone sei grundsätzlich auch dann anwendbar, wenn die transportunfähig gewordene oder verstorbene Person von einer Behörde eines andern Kantons im Aufenthalts- oder Sterbekanton versorgt worden war, ohne daß in diesem Kanton ein Wohnsitz bestanden hätte oder begründet worden wäre. Diese Regelung erscheint jedoch als unbillig. Einmal belastet sie in ungerechter Weise diejenigen Kantone oder Gemeinden, auf deren Gebiet sich Anstalten befinden, in welchen häufig arme Personen irgendwelcher Herkunft transportunfähig werden oder sterben. Wir denken namentlich an Gemeinden mit öffentlichen Spitälern oder Sanatorien, Armenverpflegungsanstalten, Asylen für Unheilbare usw. Gemäß Bundesgesetz müßten die betreffenden Kantone oder Gemeinden jedesmal die Verpflegungs-, Behandlungs- oder Beerdigungskosten übernehmen, wenn ein auswärtiger Anstaltsinsasse erkrankt oder stirbt, während der außerkantonale Versorger entlastet würde. Zweitens birgt gerade die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Bundesgesetzes der Pflicht zur Verpflegung erkrankter und zur Beerdigung verstorbener Armer zu entledigen, die Gefahr in sich, daß die Behörden danach trachten, Arme in außerkantonale Anstalten zu versorgen oder sie sonstwie in andere Kantone abzuschieben.

Die bernischen Gemeinden schützen sich vor diesen Folgen, indem sie die auf ihrem Gebiet liegenden Anstalten veranlassen, mit dem Versorger zu vereinbaren, daß dieser in jedem Fall die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beerdigung trägt. Wir haben dies der versorgenden außerkantonalen Behörde jeweils

ausdrücklich angezeigt (vgl. z. B. den Fall D., geb. 1866, von A.: Versorgung durch die Armenpflege H., Zürich, in der bernischen Anstalt R., gemäß Art. 6, Abs. 5 des Konkordats).

Sie finden diese Praxis deshalb stoßend, weil die zürcherischen Anstalten den Versorgern gegenüber diese Vorbehalte in der Regel nicht machen und wir deshalb, wenn eine von uns in einer zürcherischen Anstalt versorgte Person transportunfähig wurde oder starb, das Bundesgesetz anriefen (vgl. den Fall H. B., geb. 1909, von L., von uns versorgt in R., wegen Oberschenkelbruch transportunfähig geworden und behandelt im Bezirksspital D.).

Wir haben Ihnen bei der Erörterung des letztern Falles nahegelegt, Ihre Anstalten ebenfalls zu verpflichten, die Behandlungs- und Beerdigungskosten dem Versorger zu überbinden. Unterdessen haben wir jedoch ein Urteil des Bundesgerichts, staatsrechtliche Abteilung, vom 14. Oktober 1938, i. S. Genf gegen Bern betreffend L. B. von R., gefunden, welchem zu entnehmen ist, daß nach der Ansicht des Bundesgerichts das *Bundesgesetz von 1875 in denjenigen Fällen, wo die erkrankte oder verstorbene Person von einer Behörde des einen direkt in eine Anstalt eines andern Kantons versorgt worden ist, nicht anwendbar ist.* Das bundesgerichtliche Urteil behandelt zwar nur einen Erkrankungsfall; nach unserm Dafürhalten lassen sich die darin aufgestellten Grundsätze aber ohne weiteres auch auf die Todesfälle anwenden. Das Bundesgericht beseitigt mit diesem Urteil also ganz allgemein die oben erwähnten Unbilligkeiten und Gefahren, so daß die vertragliche Überbindung der Behandlungskosten bei Transportunfähigkeit und der Beerdigungskosten auf den Versorger nicht mehr notwendig ist. Die versorgende Behörde trägt diese Kosten in den fraglichen Fällen von Gesetzes wegen.

Wir sind aus diesem Grunde bereit, Ihnen die Kosten, die Ihnen im Falle B. während der Zeit der Transportunfähigkeit entstanden sind, nachzuvergüten, und gewärtigen Ihre Rechnung.

Wenn Berner durch Konkordatsbehörden gemäß Art. 6, Abs. 5 des Konkordats in heimatlichen Anstalten versorgt werden, die Anstalt uns Rechnung stellt und wir den wohnörtlichen Konkordatsanteil von der versorgenden Wohnbehörde zurückfordern, werden wir in Zukunft auch die in der Schlußrechnung enthaltenen Beerdigungskosten der Einfachheit halber konkordatlich verrechnen. (Nach Bundesgesetz könnten wir sie nicht, nach dem Bundesgerichtsurteil i. S. B. müßten wir sie ganz der Wohnortsbehörde verrechnen.)

Es bleibt der Begriff des Versorgungsfalles festzulegen, in welchem das Bundesgesetz von 1875 nicht gilt. Maßgebend ist unseres Erachtens, daß die betreffende Person von der unterstützungspflichtigen Behörde des einen direkt in eine Anstalt oder sonstwie in eine Stelle des andern Kantons versorgt worden ist, ohne in diesem Kanton schon einen Unterstützungswohnsitz zu haben oder begründen zu können. Ob durch den behördlich veranlaßten Aufenthalt ein Unterstützungswohnsitz begründet wird, wird sich unter den Konkordatskantonen anhand des Konkordats, unter Nichtkonkordatskantonen anhand von Art. 45 BV. zu entscheiden haben. Auch Grenzfälle, wie die Placierung von Jugendlichen oder Anormalen außer Anstalt dürften bei richtiger Würdigung der Umstände keine Schwierigkeiten bieten.

Um dieser neuen Praxis möglichste Verbreitung zu verschaffen, übergeben wir eine Kopie dieses Schreibens der Redaktion des „Armenpflegers" zur allfälligen auszugsweisen Veröffentlichung.